

Der überwiegende Teil der Änderung im Textteil bezieht sich auf redaktionelle Überarbeitungen von Begrifflichkeiten und die Reihenfolge der Paragraphen, da hier eine Anpassung an die Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vorgenommen wurde. Die Regelungen zu den Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitzende in den OR sind entfallen und damit nicht mehr Bestandteil der Satzung. Die Änderungen der Beträge in der Aufwandsentschädigungssatzung sind in einer gesonderten Synopse dargestellt.

<p><b>BA 160 -2020</b> Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung)</p>	<p><b>Derzeit geltende Satzung</b> Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung)</p>
<p>Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 14.10.2020 folgende Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:</p>	<p>Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 21.01.2015 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt I</b> <b>Allgemeines</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>1</b> <b>Grundsätze</b></p> <p>(1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen (ehrenamtlich Tätige) werden Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind die als monatliche Pauschale, als Sitzungsgeld und als anlassbezogene Pauschale gewährten Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 7 dieser Satzung sowie der Ersatz des Verdienstausfalls nach § 8 dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Arten, die Höhe und das Verfahren der Aufwandsentschädigungen für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene geregelt.</p> <p>(2) Hiervon unberührt bleiben Ansprüche wegen ehrenamtlicher Tätigkeit aus gesetzlichen Regelungen und weiteren speziellen satzungsrechtlichen Regelungen.</p>

<p>(2) Ehrenamtlich Tätige haben über die Entschädigungen nach Abs. 1 hinaus Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes nach § 9 dieser Satzung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Bemessung der Aufwandsentschädigungssatzung</b></p> <p>(1) Bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen, so ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 1 ist bei in Ortschaften ehrenamtlich Tätigen die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend.</p> <p>(2) Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode unbeachtlich. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Bemessungsgrundlage</b></p> <p>Bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen, ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Landesamt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend davon ist für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.</p>
<p><b>Neu:</b> Wird in § 11 dieser Satzung neu geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Verfahren der Auszahlung</b></p> <p>(1) Wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene allein oder in Verbindung mit Sitzungsgeld bzw. nur Sitzungsgeld gewährt, erfolgt die Zahlung zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils bis zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats. Für die pauschale Aufwandsentschädigung und die anlassbezogene Zahlung nach den §§ 13 und 14 erfolgt die Zahlung zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils bis zum 30. des auf das Quartalsende folgenden Monats.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Zahlung von Sitzungsgeld bzw. der anlassbezogenen Pauschale ist die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen im Original bis zum 3. Werktag des auf ein Jahresquartalsende folgenden Monats. Die Gewährung von Sitzungsgeld erfolgt auf Basis der nachgewiesenen Teilnahme an Sitzungen durch Protokollvermerk in Verbindung mit</p>

	<p>Anwesenheitslisten, die Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Sitzung enthalten müssen. Die Gewährung der anlassbezogenen Pauschale erfolgt auf der Basis der Ereignisberichte, die vom Einsatzleiter und dem Stadwehrleiter unterzeichnet sein müssen bzw. durch die vom Wasserwehrleiter geführten und unterzeichneten Einsätze, die bis zum 5. Werktag des auf ein Jahresquartalsende folgenden Monats vorliegen müssen.</p>
<p>Neu: Der Wegfall der Aufwandsentschädigung wird in § 12 der Satzung analog der bisherigen Festsetzungen geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verlust der Aufwandsentschädigung wegen Nichtausübung oder Verhinderung</b></p> <p>(1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.</p> <p>(2) Für Ortsbürgermeister, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und für den Stadtjäger, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Die Nichtausübung bzw. Verhinderung wird durch befristete Abmeldung des für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen oder durch Feststellung der Nichtteilnahme an allen Sitzungen in dem benannten Zeitraum festgestellt. Zuständig für die Feststellung der Nichtausübung bzw. Verhinderung der Mitglieder des Stadtrates ist die Stadtratsvorsitzende. Zuständig für die Feststellung der Nichtausübung bzw. Verhinderung nach § 6 und § 12 ist der Stadtrat. Die Nichtausübung bzw. Verhinderung nach § 9 bis § 10 wird durch den Ortsbürgermeister festgestellt. Die Nichtausübung bzw. Verhinderung nach § 11 wird durch den Ortschaftsrat festgestellt. Die Nichtausübung nach § 13 Absätze 1 bis 6, § 14 und § 15 wird durch die Oberbürgermeisterin festgestellt.</p>

	(4) Die Einstellung der Zahlung nach Feststellung der Nichtausübung bzw. Verhinderung ist dem Betreffenden schriftlich begründet mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt dem für die Feststellung Zuständigen und ist in der nächsten Sitzung des Stadt- bzw. Ortschaftsrates bekannt zu geben, außer bei den §§ 13, 14 und 15.
<b>Abschnitt II Aufwandsentschädigung</b>	<b>Abschnitt 2 Bemessung der Aufwandsentschädigungen</b>
<b>§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates</b>	<b>§ 5 Mitglieder des Stadtrates</b>
<p>(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates (Stadträte) erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 143,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.</p> <p>(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vorsitzende des Stadtrates 160,00 Euro</li> <li>- die Vorsitzenden der Ausschüsse 123,00 Euro</li> <li>- die Fraktionsvorsitzenden 123,00 Euro</li> </ul> <p>als zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag. Übt ein Stadtrat mehrere der genannten Funktionen aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.</p> <p>(3) Neben den Pauschalbeträgen nach Abs. 1 und Abs. 2 erhalten Stadträte für die Teilnahme an Stadtratssitzungen, an Ausschusssitzungen und an den Sitzungen von aufgrund eines Gesetzes eingerichteten Unterausschüssen sowie für die Teilnahme an maximal einer Stadtratsfraktionssitzung je Monat Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung, wobei die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium Voraussetzung für den Anspruch auf Sitzungsgeld ist. Wird eine Sitzung vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt, gilt die Fortsetzung nicht als weiterer Sitzungstag. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Die Teilnahme von Stadträten an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Stadtrates (Stadträte) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 € als Pauschalbetrag.</p> <p>(2) Der Pauschalbetrag schließt den Ersatz notwendiger Auslagen ein, mit Ausnahme von Reisekostenvergütungen nach § 17 und Sonderauslagen nach § 18.</p> <p>(3) Die Stadträte erhalten zusätzlich zum Pauschalbetrag nach Absatz 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzungstag. Wird eine Sitzung abgebrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt, gilt die Fortsetzung nicht als weiterer Sitzungstag.</p> <p>(4) Bei mehreren Sitzungen von verschiedenen Gremien an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.</p> <p>(5) Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, für die Teilnahme von Mitgliedern des Stadtrates oder deren benannten Vertreter an Ausschusssitzungen, für die Teilnahme von Stadträten an Sitzungen von durch den Stadtrat gebildeten und beauftragten zeitweiligen Gremien, für die Teilnahme von</p>

(4) Anspruch auf Sitzungsgeld nach Absatz 3 Satz 1 haben auch sachkundige Einwohner für die Teilnahme an den Sitzungen des beratenden Ausschusses, in den sie vom Stadtrat berufen worden sind, und die Fachmitglieder eines nach § 46 BauGB gebildeten Umlegungsausschusses. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten jeweils entsprechend.

(5) Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden des Stadtrates, des Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

**Neu:**  
Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Vorsitzende Stadtrat und Ausschüsse sowie Fraktionsvorsitzende fällt unter die Regelung des § 3 Abs. 2 der Satzung und ist neu festgesetzt.

Fraktionsmitgliedern an maximal einer Fraktionssitzung des Stadtrates je Monat.

(6) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

### § 6

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zusätzlich zu den nach § 5 geregelten Aufwandsentschädigungen erhalten

die Vorsitzende des Stadtrates	128,00 €
die Vorsitzenden der Ausschüsse	110,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	
bei Fraktionsstärken bis 5 Mitgliedern	50,00 €
bei Fraktionsstärken von 6 bis 10 Mitgliedern	75,00 €
bei Fraktionsstärken ab 11 Mitgliedern	100,00 €

als weiteren monatlichen Pauschalbetrag.

(2) Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

	<p>(3) Die Fraktionen im Stadtrat Bitterfeld-Wolfen erhalten zur Unterstützung ihrer Arbeit Fraktionskostenzuschüsse. Diese betragen monatlich 5,00 € je Fraktionsmitglied.</p> <p>(4) Die Auszahlung von Haushaltsmitteln zur Unterstützung der Fraktionsarbeit erfolgt gemäß der „Richtlinie über die Unterstützung der Fraktionsarbeit im Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen und in den Ortschaftsräten Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Thalheim und Wolfen“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>Neu: Das Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner wird in § 3 Abs. 4 dieser Satzung neu geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner</b></p> <p>(1) Sachkundige Einwohner als Mitglieder beratender Ausschüsse des Stadtrates erhalten abweichend von den vorstehenden Regelungen für die Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzungstag.</p> <p>(2) Für die Gewährung und Zahlung gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(3) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.</p>
<p>Neu: Die Sitzungsgelder für Fachmitglieder des Umlegungsausschusses fallen unter die Regelungen des § 3 Abs. 4 dieser Satzung und wurden neu festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Sitzungsgeld für Fachmitglieder des Umlegungsausschusses</b></p> <p>(1) Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzungstag.</p> <p>(2) Für die Gewährung und Zahlung gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.</p>

#### § 4

### Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte (Ortschaftsräte) mit Ausnahme der Ortsbürgermeister erhalten als Ersatz für ihre Auslagen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag in folgender Höhe:

bis 500 Einwohner	7,00 Euro
von 501 bis 1.000 Einwohner	14,00 Euro
von 1.001 bis 1.500 Einwohner	21,00 Euro
von 1.501 bis 2.000 Einwohner	28,00 Euro
von 2.001 bis 3.000 Einwohner	35,00 Euro
von 3.001 bis 4.000 Einwohner	42,00 Euro
von 4.001 bis 5.000 Einwohner	49,00 Euro
über 5.000 Einwohner	56,00 Euro.

Neben dem Pauschalbetrag nach Satz 1 erhalten die Ortschaftsräte für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 Euro je Sitzung. § 3 Abs. 3 Satz 2 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Die Ortsbürgermeister erhalten als Ersatz für ihre Auslagen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag in folgender Höhe:

bis 500 Einwohner	138,00 Euro
von 501 bis 1.000 Einwohner	206,00 Euro
von 1.001 bis 2.000 Einwohner	276,00 Euro
von 2.001 bis 5.000 Einwohner	348,00 Euro
über 5.000 Einwohner	436,00 Euro.

(3) Im Fall der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach Abs. 1 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

#### § 9

### Mitglieder der Ortschaftsräte

(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte (Ortschaftsräte) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft. Der Pauschalbetrag beträgt bei einer Ortschaft

bis 500 Einwohner	6,00 €
von 501 bis 1.000 Einwohner	11,00 €
von 1.001 bis 1.500 Einwohner	16,00 €
von 1.501 bis 2.000 Einwohner	21,00 €
von 2.001 bis 3.000 Einwohner	26,00 €
von 3.001 bis 4.000 Einwohner	31,00 €
von 4.001 bis 5.000 Einwohner	36,00 €
über 5.000 Einwohner	41,00 €.

(2) Der Pauschalbetrag schließt den Ersatz notwendiger Auslagen ein, mit Ausnahme von Reisekostenvergütungen nach § 17 und Sonderauslagen nach § 18.

(3) Die Ortschaftsräte erhalten zusätzlich zum Pauschalbetrag nach Absatz 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzungstag.

(4) Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates.

Neu:

Die Regelungen zu den Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitzende in den OR sind entfallen.

Eine gleichlautende Regelung zu den Fraktionskostenzuschüssen in den OR ist in § 13 dieser Satzung enthalten.

Neu:

Die Entschädigung der Ortsbürgermeister ist in § 4 Abs. 2 dieser Satzung neugeregelt.

## § 10

### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Ortschaftsrates

- (1) Zusätzlich zu den nach § 9 geregelten Aufwandsentschädigungen erhalten

die Fraktionsvorsitzenden	
bei Fraktionsstärken bis 5 Mitgliedern	25,00 €
bei Fraktionsstärken von 6 bis 10 Mitgliedern	37,50 €
bei Fraktionsstärken ab 11 Mitgliedern	50,00 €

als weiteren monatlichen Pauschalbetrag.

- (2) Die Fraktionen in den Ortschaftsräten erhalten zur Unterstützung ihrer Arbeit Fraktionskostenzuschüsse. Diese betragen monatlich 2,50 € je Fraktionsmitglied.
- (3) Die Auszahlung von Haushaltsmitteln zur Unterstützung der Fraktionsarbeit erfolgt gemäß der "Richtlinie über die Unterstützung der Fraktionsarbeit im Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen und in den Ortschaftsräten Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Thalheim und Wolfen" in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11

### Ortsbürgermeister

- (1) Ortsbürgermeister erhalten anstelle der Entschädigung nach § 9 Absatz 1 bei einer Ortschaft

bis	500 Einwohner	123,00 €
von 501	bis 1.000 Einwohner	185,00 €
von 1.001	bis 2.000 Einwohner	246,00 €
von 2.001	bis 5.000 Einwohner	311,00 €
über	5.000 Einwohner	389,00 €

als monatlichen Pauschalbetrag.

- (2) Der Pauschalbetrag schließt den Ersatz notwendiger Auslagen ein mit Ausnahme von Reisekostenvergütungen nach § 17 und Sonderauslagen



	<p>nach § 18.</p> <p>(3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über von einem Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.</p> <p>(4) Wird eine Gemeinde in die Stadt Bitterfeld-Wolfen eingegliedert, so erhält deren Bürgermeister, wenn und soweit er nach der Eingliederung in die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Funktion des Ortsbürgermeisters wahrnimmt, abweichend von der Regelung des Absatzes 1 seine bis zum Eingliederungszeitpunkt durch die einzugliedernde Gemeinde gezahlte Aufwandsentschädigung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode weiter.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p>(1) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Stadtwehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag, wenn ihm dauerhaft Führungsaufgaben mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen sind. Im Fall der Verhinderung des Stadtwehrleiters gilt der § 4 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren Bitterfeld, Greppin, Thalheim und Wolfen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag, die ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter der anderen Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.</p>	

(4) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren Bitterfeld, Greppin, Thalheim und Wolfen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag und die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Ortswehrleiter der anderen Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag, wenn ihnen Führungsaufgaben dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen sind.  
Im Fall der Verhinderung des Ortswehrleiters gilt der § 4 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

(5) Der ehrenamtlich tätige Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro, die ehrenamtlich tätigen Ortsjugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.

(7) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzkräfte) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 10,00 Euro pro Einsatz.

Als Einsatz im Sinne des Satzes 1 gilt jedes Ereignis im Rahmen der Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen i. S. d. § 1 des Brandschutzgesetzes (BrSchG), für das ein Ereignisbericht ausgefertigt worden ist. Dieser Bericht enthält eine Anlage, in welcher die im Einsatz aktiven Einsatzkräfte namentlich aufgeführt sind. Dazu muss die Einsatzkraft innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein. Der Einsatz endet pro Fahrzeug mit der Meldung „Status 2“. Für Reservekräfte endet der Einsatz mit der Freigabe durch die Einsatzleitung.

(8) Die als Brandsicherheitswachen eingesetzten Einsatzkräfte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 50,00 Euro pro Brandsicherheitswache.

(9) Mit den Aufwandsentschädigungen nach den vorstehenden Absätzen sind insbesondere auch notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung

<p>der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken abgegolten.</p> <p>(10) Werden mehrere der benannten Funktionen gleichzeitig ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Wasserwehr</b></p> <p>Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wasserwehr erhalten für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserwarnstufe II eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 10,00 Euro pro Einsatz. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung und endet mit ihrer Ablösung bzw. mit dem Ende der Wassergefahr.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten</b></p> <p>(1) Der ehrenamtlich tätige Stadtjäger erhält für die Dauer seiner Berufung durch den Stadtrat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.</p> <p>(2) Die vom Stadtrat auf der Grundlage von § 12 der Hauptsatzung berufenen, ehrenamtlich tätigen Interessenvertreter, Beauftragten und Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Pauschale Aufwandsentschädigung für weitere in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene</b></p> <p>(1) Weitere in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß § 35 KVG in Verbindung mit § 10a der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen Berufene erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € als Pauschalbetrag.</p> <p>(2) Der Pauschalbetrag schließt den Ersatz notwendiger Auslagen ein, mit Ausnahme von Reisekostenvergütungen nach § 17 und Sonderauslagen nach § 18.</p>
<p><b>Neu:</b> Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr werden in § 5 dieser Satzung neu geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr</b></p>

- (1) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 € als Pauschalbetrag.
- (2) Der ehrenamtlich tätige stellvertretende Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € als Pauschalbetrag, wenn ihm dauerhaft Führungsaufgaben mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen sind.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € als Pauschalbetrag.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen stellv. Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € als Pauschalbetrag. Die stellvertretenden Ortswehrleiter erhalten diese Aufwandsentschädigung nur, wenn ihnen Führungsaufgaben dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen sind.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € als Pauschalbetrag.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € als Pauschalbetrag.
- (7) Im Falle der Verhinderung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Personen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

	<p>(8) Die am Einsatz beteiligten ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 € als Pauschalbetrag pro Einsatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Als Einsatz wird ein Ereignis definiert, für das ein Ereignisbericht ausgefertigt worden ist. Dieser Bericht enthält eine Anlage, in welcher die aktiven Einsatzkräfte namentlich aufgeführt sind. Dazu muss das aktive Mitglied innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein. Der Einsatz endet pro Fahrzeug mit der Meldung „Status 2“. Für Reservekräfte endet der Einsatz mit der Freigabe durch die Einsatzleitung.</p> <p>(9) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.</p>
<p>Neu: Die Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen ist in § 5 Abs. 8 dieser Satzung neu geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 a</b> <b>Brandsicherheitswache</b> <b>für Veranstaltungen im Städtischen Kulturhaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß § 41 VersammlungsstättenVO LSA</b></p> <p>Die als Brandsicherheitswachen eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Ortsfeuerwehren erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 9 Euro. Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet. Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.</p>
<p>Neu: Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Wasserwehr werden in § 6 dieser Satzung neu geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Mitglieder der ehrenamtlichen Wasserwehr</b></p> <p>Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserwarnstufe II eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 € als Pauschalbetrag pro Einsatz. Der Einsatz beginnt mit Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkraft der</p>

	Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung bzw. mit dem Ende der Wassergefahr.
<p><b>Neu:</b> Aufwandsentschädigung für den Stadtjäger ist in dieser Satzung in § 7 Abs. 1 neu geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Stadtjäger</b></p> <p>Der ehrenamtliche Stadtjäger, dem Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen wurden, erhält beginnend ab 01.01.2015 bis zum 31.12.2020 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.</p>
<p><b>Abschnitt III Ersatz des Verdienstauffalls, sonstige Ansprüche</b></p>	<p><b>Abschnitt 3 Gemeinsame Vorschriften</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Ersatz des Verdienstauffalls</b></p> <p>(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls nach den Sätzen 1 und 2 ist auf maximal 15,00 Euro pro Stunde begrenzt.</p> <p>Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 BrSchG bleiben unberührt.</p> <p>(2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 15,00 Euro ersetzt (Verdienstauffallpauschale).</p> <p>(3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Entgangener Arbeitsverdienst</b></p> <p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Insbesondere Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13,00 € ersetzt.</p> <p>(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>(3) Alternativ kann entsprechend § 10 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Nummer 181 der Anlage des Gesetzes vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 147) in der jeweils geltenden Fassung, privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.</p>

<p>Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes in Höhe von 10,00 Euro gewährt.</p>	<p>(4) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen nur auf Antrag.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Reisekostenvergütung</b></p> <p>(1) Den ehrenamtlich Tätigen wird für die zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen und genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.</p> <p>(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- und Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.</p> <p>(3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Dies gilt entsprechend für Fahrten von Stadträten im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger Zustimmung der Vorsitzenden des Stadtrates erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt hierfür verfügbarer Haushaltsmittel. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung der Vorsitzenden vor Antritt der Dienstreise schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Für Dienstreisen der anderen ehrenamtlich Tätigen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Oberbürgermeisters.</p> <p>(4) Eine Erstattung von Reisekosten erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Reisekostenvergütung</b></p> <p>Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.</p> <p>Aufwendungen für Dienstreisen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung der Vorsitzenden des Stadtrates erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung der Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Erstattung zusätzlicher Betreuungskosten</b></p> <p>Der Ersatz von zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen wird auf Antrag durch die Stadtratsvorsitzende gewährt. Die Erstattung erfolgt frühestens im darauffolgenden Monat. Dem Antrag sind Belege beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Erstattung von Sonderauslagen</b></p> <p>Der Ersatz von zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen oder weiteren zwingend notwendigen Auslagen wird auf Antrag durch die Stadtratsvorsitzende gewährt. Die Erstattung erfolgt frühestens im darauffolgenden Monat. Dem Antrag sind Belege beizufügen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt IV</b> <b>Gemeinsame Vorschriften</b></p>	

## § 11

### Zahlung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen in Form von monatlichen Pauschalbeträgen erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für den Verhinderungsfall der Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden nach § 3 Abs. 5 und für den Verhinderungsfall der Ortsbürgermeister nach § 4 Abs. 3 erfolgt nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Die Zahlung von Sitzungsgeld erfolgt zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils bis zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats.

(4) Die Zahlung von anlassbezogenen Pauschalen erfolgt zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils bis zum 30. des auf das Quartalsende folgenden Monats. Nach schriftlich begründeten Antrag kann die anlassbezogene Pauschale für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte der Feuerwehr bis zum jeweils 30. des Monats ausgezahlt werden.

(5) Voraussetzung für die Zahlung des Sitzungsgeldes und der anlassbezogenen Pauschalen ist die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen im Original bis zum dritten Werktag des auf ein Jahresquartalsende folgenden Monats. Die Gewährung von Sitzungsgeld erfolgt auf Basis der nachgewiesenen Teilnahme an Sitzungen durch Protokollvermerk in Verbindung mit Anwesenheitslisten, die Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Sitzung enthalten müssen. Die Gewährung der anlassbezogenen Pauschale erfolgt auf der Basis der Ereignisberichte, die vom Einsatzleiter und dem Stadtwehrleiter unterzeichnet sein müssen bzw. durch die vom Wasserwehrleiter geführten und unterzeichneten Einsätze, die bis zum fünften Werktag des auf ein Jahresquartalsende folgenden Monats vorliegen müssen. Bei Gewährung der monatlichen Auszahlung der anlassbezogenen Pauschale der ehrenamtlich



tätigen Einsatzkräfte der Feuerwehr werden alle bis zum 15. des Monats vorliegenden Ereignisberichte, die vom Einsatzleiter und dem Stadtwehrleiter unterzeichnet wurden, berücksichtigt.

## § 12

### **Wegfall der Aufwandsentschädigung bei Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit**

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für Ortsbürgermeister, ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen nach § 7 dieser Satzung, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Nichtausübung bzw. Verhinderung wird durch befristete Abmeldung des ehrenamtlich Tätigen, die dieser eigenverantwortlich vorzunehmen hat, oder durch Feststellung der Nichtteilnahme an allen Sitzungen in dem benannten Zeitraum festgestellt. Der Nichtteilnahme an allen Sitzungen in dem benannten Zeitraum steht das Nichtstattfinden von Sitzungen infolge fehlenden Beratungsbedarfs gleich. Zuständig für die Feststellung der Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates ist grundsätzlich die Stadtratsvorsitzende, für die Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen des § 3 Abs. 2 und § 7 der Stadtrat. Zuständig für die Feststellung der Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister.

Zuständig für die Feststellung der Nichtausübung des Ehrenamtes des Ortsbürgermeisters ist der Ortschaftsrat.

Zuständig für die Feststellung der Nichtausübung aller sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten ist der Oberbürgermeister.

Die Sätze 1 bis 5 gelten für den Fall der Verhinderung entsprechend.

(4) Die Einstellung der Zahlung nach Feststellung der Nichtausübung bzw. Verhinderung ist dem Betreffenden schriftlich begründet mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt dem für die Feststellung Zuständigen nach Abs. 3. Sie ist in

<p>der nächsten Sitzung des Stadt- bzw. Ortschaftsrates bekanntzugeben, außer bei den ehrenamtlich Tätigen nach §§ 5, 6 und 7.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Unterstützung der Fraktionsarbeit</b></p> <p>Zur Unterstützung ihrer Arbeit erhalten die Fraktionen im Stadtrat Fraktionskostenzuschüsse in Höhe von monatlich 5,00 Euro je Fraktionsmitglied, die Fraktionen in den Ortschaftsräten in Höhe von 2,50 Euro je Fraktionsmitglied. Die Auszahlung erfolgt gemäß der vom Stadtrat erlassenen Richtlinie über die Unterstützung der Fraktionsarbeit im Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen und in den Ortschaftsräten in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt V</b> <b>Schlussvorschriften</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 29.01.2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 05.02.2018, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 25.10.2013 außer Kraft.</p>
<p>Bitterfeld-Wolfen, den</p> <p>Armin Schenk (Siegel)</p>	<p>Bitterfeld-Wolfen, den 29.01.2015</p> <p>gez. Wust (Siegel)</p>

Oberbürgermeister	Oberbürgermeisterin
-------------------	---------------------